

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Cremlingen über die Gewährung von Aufwands-,  
Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 4. Oktober 2022, mit Ergänzung in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates der Gemeinde, der Ratsausschüsse und der Ortsräte sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstsätze nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden bei Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe des Kalendermonats für den ganzen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Führt der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom selben Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates**

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 35 €.

**§ 3 Aufwandsentschädigung für den elektronischen Versand**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zusätzlich einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 20 € monatlich für den elektronischen Versand.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten für den elektronischen Versand einen pauschalen

Auslagenersatz in Höhe von 10 € pro Teilnahme an der öffentlichen Sitzung des Fachausschusses, in den sie vom Rat berufen wurden. Ausgenommen sind diejenigen Personen, die ihre Unterlagen auf dienstlichem Wege erhalten.

- (3) Ortsratsmitglieder erhalten für den elektronischen Versand einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 5 € monatlich.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für den elektronischen Versand einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 5 € pro Teilnahme an der jeweiligen Gremiensitzung.
- (5) Eine Doppelzahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt nicht. Sollten mehrere Absätze auf eine Person zutreffen, so wird die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Rates**

Neben den Beträgen aus §§ 2, 3 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:

a)	an die stellv. Bürgermeister/innen (soweit 2 Stellvertretende)	125 €
	an die stellv. Bürgermeister/innen (soweit 3 Stellvertretende)	100 €
b)	an die/ den Fraktions- und Gruppenvorsitzende/n	100 €
	zusätzlich je Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe	3 €

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird in Fällen, in denen ein Ratsmitglied sowohl Fraktions- als auch Gruppenvorsitzende/r ist, nur einmal gezahlt. In diesem Fall bemisst sich die Höhe nach der Anzahl der Mitglieder in der Gruppe.

Sollte eine Fraktion oder Gruppe mehrere gleichberechtigte Vorsitzende wählen, so ist die zusätzliche Aufwandsentschädigung auf diese aufzuteilen.

#### **§ 5 Sitzungsgelder, Kinderbetreuung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ratssitzungen, Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen und Gruppen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. Soweit der Gruppensitzung auch eine Fraktionssitzung am gleichen Tag vorgeschaltet ist, in welcher inhaltlich überwiegend die gleichen Themen behandelt wurden, wird für die Teilnahme an der Gruppensitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gewährt.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse wird nur an die Ausschussmitglieder und im Vertretungsfall an die Vertreter gezahlt.

- (2) Die / der Ratsvorsitzende oder deren Vertretung erhält für die Übernahme der Leitung der Ratssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Fachausschusses, in den sie vom Rat berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Sitzung.  
Mit der Zahlung des erhöhten Sitzungsgeldes sind die Fahrtkosten abgegolten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte in Höhe von 20 € je Sitzung.
- (5) Das Sitzungsgeld wird unabhängig davon gewährt, ob die Teilnahme an der Sitzung durch körperliche Anwesenheit oder lediglich per Zuschaltung durch Videokonferenz oder auf andere Weise erfolgt. Vom Sitzungsbegriff sind Präsenzsitzungen, Telefon- und Videokonferenzen sowie auch Kombination derselben umfasst.
- (6) Für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist eine Anwesenheit von mindestens 15 Minuten erforderlich. Sollte die tatsächliche Sitzungsdauer 15 Minuten unterschreiten, ist nur der-/diejenige sitzungsgeldberechtigt, welche/r an der gesamten Dauer der Sitzung teilgenommen hat.
- (7) Wenn der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über bestimmte Angelegenheiten gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren beschließt, steht den teilnehmenden Mitgliedern ein Auslagenersatz in Höhe von 15 € zu.
- (8) Auf Antrag wird neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 ff. eine Entschädigung von stündlich bis zu 11 €, höchstens bis zu 66 € je Sitzungstag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.
- (9) Sollte ein Ordnungsverstoß gem. § 36 der Geschäftsordnung festgestellt werden, so kann das Sitzungsgeld gekürzt werden.
- (10) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 6 Ersatz von Aufwendungen der Fraktionen und Gruppen**

- (1) Den Fraktionen bzw. Gruppen wird zum Ausgleich des Aufwandes für die Fraktionsarbeit pro Monat ein Grundbetrag von 90 € je Fraktion/Gruppe und ein Betrag von 8 € je dem

Gemeinderat angehörenden Mitglied gezahlt. Falls sich Fraktionen zu einer Gruppe zusammenschließen, hat die Gruppe schriftlich mitzuteilen, ob die Aufwandsentschädigung an die an der Gruppe beteiligten Fraktionen oder an die Gruppe gezahlt werden soll.

- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Voraus; zu Beginn eines neuen Kalenderjahres allerdings erst, nach vollständigem Eingang der Abrechnung des Vorjahres (Verwendungsnachweis und ggf. Rückzahlungseingang).
- (3) Der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln für die Fraktionen und Gruppen, in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten. Er findet uneingeschränkte Anwendung.

## **§ 7 Ortsräte, ehrenamtlich tätige Protokollführer/innen und Ortsbürgermeister/innen**

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Dies gilt auch für die beratenden Mitglieder des Ortsrates gem. § 9 Absatz 3 der Hauptsatzung. § 2 Abs.1 Sätze 2 u. 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist eine Anwesenheit von mindestens 15 Minuten erforderlich. Sollte die tatsächliche Sitzungsdauer 15 Minuten unterschreiten, ist nur der-/diejenige sitzungsgeldberechtigt, welche/r an der gesamten Dauer der Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten die ehrenamtlich tätigen Protokollführer/innen der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 60 € je Sitzung.
- (4) Das Sitzungsgeld wird unabhängig davon gewährt, ob die Teilnahme an der Sitzung durch körperliche Anwesenheit oder lediglich per Zuschaltung durch Videokonferenz oder auf andere Weise erfolgt. Vom Sitzungsbegriff sind Präsenzsitzungen, Telefon- und Videokonferenzen sowie auch Kombination derselben umfasst.
- (5) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung 125 € monatlich. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung 40 € monatlich.  
Sollten in einer Ortschaft zwei Stellvertreter/innen gewählt werden, so wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung durch 2 Teile geteilt.
- (6) Ortsbürgermeister/innen, die eine Hilfsfunktionen gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Cremlingen für die Gemeindeverwaltung wahrnehmen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 20 €.
- (7) Ortsbürgermeister/innen, die die zusätzliche Hilfsfunktion „Vergabe und Abnahme der Dorfgemeinschaftshäuser“ übernehmen, erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung i.H.v. 15 €.

- (8) Die Personen, welche öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Aushänge der Verwaltung ausdrucken und in den Aushangkästen anbringen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € monatlich pro Aushangkasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Cremlingen. Die öffentlichen Bekanntmachungen und sonstiges Aushänge werden per E-Mail durch die Verwaltung übersandt.

## **§ 8 Verdienstausfall und Pauschalstundensätze**

- (1) Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall für die Haupttätigkeit. Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstausfall nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden. Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 25 30 € je Stunde und 200 € je Tag begrenzt. Wegezeiten für die Strecke von der Arbeitsstelle zum Sitzungsort werden in dem Umfang berücksichtigt, der bei der zurücklegenden Fahrtstrecke unter normalen Verkehrsverhältnissen zu erwarten ist. Die Anerkennung der sog. Rüstzeit (z.B. Wechsel der Arbeitskleidung, Anfahrt zum Ort der Mandatstätigkeit) wird auf 60 Minuten festgesetzt. Darüber hinaus geltend gemachte Zeiten sind nachzuweisen.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 12,50 € je Stunde, höchstens 100 € je Tag. Der Pauschalstundensatz wird auf die Zeit von 8:00 bis 18:30 Uhr begrenzt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Personen, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz von 12,50 €, höchstens 100 € je Tag. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen nur für die durch die Tätigkeit als Mitglied des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ratsausschusses oder eines Ortsrates der Gemeinde bedingte Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz bzw. vom Haushalt. Verdienstausfall wird in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe erstattet. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Die Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.

## **§ 9 Reisekosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten Ratsmitglieder Durchschnittssätze als monatliche Entschädigung.  
Diese betragen für
- |  |      |
|--|------|
| - die stellv. Bürgermeister/innen                                      | 45 € |
| - Fraktions-/Gruppenvorsitzende, Ausschussvorsitzende und Beigeordnete | 25 € |

- die übrigen Ratsmitglieder und Ortsbürgermeister/innen sowie Ratsmitglieder, die zugleich auch das Amt einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters wahrnehmen 15 €.

- (2) Anstelle der Inanspruchnahme der in Abs. 1 festgesetzten Durchschnittssätze werden auf Antrag die tatsächlich entstandenen Fahrkosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel erstattet bzw. Wegstreckenentschädigung gezahlt. Für die Berechnung der Fahrkosten und der Wegstreckenentschädigung finden § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz Anwendung. Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung sollen vierteljährlich nachträglich beantragt werden.
- (3) Für die von der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates, der Ratsausschüsse und der Ortsräte Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt. Für die Berechnung der Fahrtkosten, der Wegstreckenentschädigung und des Tagegeldes finden § 5 Abs. 1 und § 6 Bundesreisekostengesetz Anwendung. Die Ausschlussfrist der Abrechnung der Dienstreise beträgt 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise.

## **§ 10 Gemeindebrandmeister und sonstige im Feuerschutz ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Der Gemeindebrandmeister/Die Gemeindebrandmeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 €. Zusätzlich wird eine monatliche Wegstreckenpauschale in Höhe von 45 € gewährt.
- (2) Der/die stellv. Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €. Zusätzlich wird eine monatliche Wegstreckenpauschale in Höhe von 22,50 € gewährt.
- (3) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte/innen und Funktionsträger/innen im Feuerschutzwesen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindeausbildungsleiter/in	50 €
Gemeindeschriftwart/in	20 €
Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	40 €
Gemeindegefahrgutbeauftragte/r	40 €
Gemeindejugendwart/in	50 €
stellv. Gemeindejugendwart/in	30 €
Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	45 €
Ortsbrandmeister /in	70 €
stellv. Ortsbrandmeister/in	35 €

Ortsjugendwart/in	50 €
stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart/in	25 €

Ortsfeuerwehrgerätewarte/innen in den Ortschaften Abbenrode, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Hordorf, Kl. Schöppenstedt, Schulenrode,	30 €
Schandelah, Weddel, Cremlingen	1. Gerätewart/in 40 €
	2. Gerätewart/in 22,50 €

Pressewart/in	40 €
Kleiderkammerwart/in	45 €
stellv. Kleiderkammerwart/in	22,50 €
Kinderfeuerwehrleiter/in	50 €
stellv. Kinderfeuerwehrleiter/in	25 €

ÖEL-Leiter/in	40 €
Funkbeauftragte/r	40 €

- (4) Darüber hinaus werden folgende pauschale Aufwandsentschädigungen zur Abgeltung des Betreuungsaufwands einmal jährlich gewährt:
- 150 € je aktiver Jugendfeuerwehr
  - 100 € je aktiver Kinderfeuerwehr
- (5) Die nach Absätzen 1 bis 4 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/innen und Funktionsträger/innen im Feuerschutzwesen sind Nettobeträge, die sich nach Lohnsteuerabzug ergeben.
- (6) Andere als die in § 10 Abs. 1, 2 und 4 genannte ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls sowie auf die Zahlung des Pauschalstundensatzes gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung. § 8 Absätze 1 und 4 sowie § 9 werden entsprechend angewandt. Der Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung wird auf die Höhe des gesetzlichen Stundensatzes des Mindestlohnes begrenzt.

## **§ 11 Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gleichstellungsbeauftragte	100 €
Schiedsmann / Schiedsfrau	40 €
stv. Schiedsmann / Schiedsfrau	25 €
Seniorenkreisleiter/in	40 €
Ortsheimatpfleger/in	40 €
Ortsjugendbeauftragte/r	40 €

- (2) Abweichend von Satz 1 erhält die Gleichstellungsbeauftragte für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Dienstreise ist vor Durchführung von der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde zu genehmigen.
- (3) Die nach Absatz 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige sind Nettobeträge, die sich nach Lohnsteuerabzug ergeben.
- (4) Andere als die in § 11 Abs. 1 genannte ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und ihres Verdienstausfalls sowie auf die Zahlung des Pauschalstundensatzes gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung. § 8 Absätze 1 und 4 sowie § 9 werden entsprechend angewandt. Der Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung wird auf die Höhe des gesetzlichen Stundensatzes des Mindestlohnes begrenzt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 13.06.2017 aufgehoben.

Cremlingen, 01.02.2023

gez.  
Kaatz  
Bürgermeister